

# Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 23.

Marienwerder, den 8. Juli 1896.

1896.

Die Nummer 15 des Reichs-Gesetzblatts enthält

unter Nr. 2310 das Börsengesetz vom 22. Juni 1896.

Die Nummer 16 des Reichs-Gesetzblatts enthält

unter Nr. 2311 die Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, vom 20. Juni 1896; und unter

Nr. 2312 die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 26. Juni 1896.

Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung enthält

unter Nr. 9831 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Juli 1895, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits (Gesetz-Samml. S. 310), vom 8. Juni 1896; unter

Nr. 9832 das Gesetz, betreffend das Auerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896; und unter

Nr. 9833 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Stat für das Jahr vom 1. April 1896/97, vom 8. Juni 1896.

Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung enthält

unter Nr. 9834 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die Ankündigung von Geheimmitteln, vom 8. Juni 1896.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

### Bekanntmachung.

1) Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1) des Rittergutsbesizers Paul in Jacobkau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schönau, Kreises Graudenz, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Rittergutsbesizers Schmidt in Borwerk Schönau, und

2) des Gutsbesizers Schulz in Ludwigsort zum Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk an Stelle des verstorbenen Rechnungsführers Zimmermann in Vorm. Schönau zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. Juni 1896.

Der Ober-Präsident.

Ausgegeben in Marienwerder am 9. Juli 1896.

### Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen: 1) des Gutsbesizers und Gutsvorstehers Löscher in Friedrichshof zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Stolzenfelde, Kreises Schlochau, an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesizers Furbach in Stolzenfelde und

2) des Rittergutspächters u. Gutsvorstehers Furbach in Stolzenfelde zum Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Gutsbesizers Löscher in Friedrichshof zur öffentlichen Kenntniß. Danzig, den 1. Juli 1896.

Der Ober-Präsident.

### Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen: 1) des Rittergutsbesizers und Gutsvorstehers Winter von Adlersflügel zu Gelens zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kl. Czyste, Kreises Culm, an Stelle des Besitzers Herrmann in Kl. Czyste und

2) des Privatiers Friedheim in Gelens zum Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des verstorbenen Administrators Kubhier in Zeigland zur öffentlichen Kenntniß. Danzig, den 27. Juni 1896.

Der Ober-Präsident.

### Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Stadtsekretärs Hermann Jedamski in Lautenburg zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lautenburg Wpr., Kreises Strassburg Wpr., an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Rathmannes P. Etter in Lautenburg zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 30. Juni 1896.

Der Ober-Präsident.

### Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Krakowski in Gr. Konojab zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Konojab, Kreises Strassburg Wpr., an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Majors a. D. von Selle in Tomken zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. Juni 1896.

Der Ober-Präsident.

**6) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und Gemeinde-Vorstehers Adolf Kirchner in Lichtfelde zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lichtfelde, Kreises Stuhm, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Besitzers Schaubert zu Lichtfelde zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. Juni 1896.

Der Ober-Präsident.

**7) Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 137, 138, 139 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich mit Zustimmung des Provinzial-Raths der Provinz Westpreußen für den Umfang der Provinz, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Polizei-Verordnung vom 5. Juni 1894, betreffend Maßnahmen zur Verhütung des Einführens und der Verbreitung der Cholera (Amtsblatt pro 1894 Nr. 24 Seite 207/8) wird hierdurch aufgehoben.

Danzig, den 27. Juni 1896.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.  
von Gopler.

**8) Landespolizeiliche Anordnung.**

Die Bestimmungen der landespolizeilichen Anordnungen vom 26. Juli 1892 (Extrablatt zum Amtsblatt vom 27. Juli 1892), 10. März 1893 (Extrablatt zu Nr. 10 des Amtsblattes für 1893) und 25. August 1893 (Extrablatt zu Nr. 35 des Amtsblattes für 1893), durch welche die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche und von gebrauchten Kleidern aus Rußland verboten sowie die sanitätspolizeiliche Befichtigung bezw. die Desinfektion des Gepäcks und Umzugsgutes reisender und umziehender Personen aus Rußland vorgeschrieben ist, werden hiermit aufgehoben.

Marienwerder, den 29. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

**9)** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß der selbstständige Gutsbezirk Clausfelde, im Kreise Schlochau, der Landgemeinde Clausfelde in demselben Kreise zugelegt werde.

Marienwerder, den 30. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

**10)** Der für das Jahr 1896 für den Händler Friedrich Ewert in Thorn zum Handel mit Woll- und Kurzwaaren ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 883 — Steueratz 18 Mark — ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 27. Juni 1896.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

**11) Bekanntmachung.**

Die dem Neben Zoll-Amte 1 zu Neu Zielun bei-

gelegte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I vom Hauptzollamte in Danzig über Heringe, Reis, Wagenschmiere und Petroleum wird hierdurch zurückgezogen.

Danzig, den 3. Juli 1896.

Der Provinzial-Steuer-Director.

**12) Statut der Ostpreussischen Feuerweh-  
Unfallkasse.**

§ 1. Mitglieder.

Mitglieder der Unfallkasse sind:

- a) die Feuerlozietät der Ostpreussischen Landschaft,
- b) die Ostpreussische Land-Feuerlozietät,
- c) die Ostpreussische Städte-Feuerlozietät,
- d) jede Stadtgemeinde der Provinz Ostpreußen — mit Ausnahme der Stadt Königsberg — welche der Kasse auf Grund einer besonderen Vereinbarung beitrifft, um ihren Bürgern die nach diesem Statut zu gewährenden Entschädigungen zu sichern.

§ 2. Bezirk.

Die Unfallkasse umfaßt:

- a) die Ortschaften des platten Landes im Bezirk der Ostpreussischen Landschaft,
- b) die Bezirke der nach § 1 littr. d der Unfallkasse beigetretenen Stadtgemeinden.

§ 3. Zweck.

Die Unfallkasse hat den Zweck, denjenigen Personen, welche innerhalb des oben bezeichneten Bezirks (§ 2) oder eines Nachbarbezirks, sofern in demselben eine ähnliche Kasse nicht besteht, bei Brandfällen in Folge der Lösch- und Rettungsarbeiten oder bei den angeordneten Feuerlöschdienstübungen dergestalt körperlich beschädigt werden, daß sie hierdurch zeitweise oder dauernd ihre Erwerbsfähigkeit verlieren oder ums Leben kommen, sowie im Todesfalle deren hilfsbedürftigen Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren.

§ 4. Mittel der Kasse.

Absatz 1. Die Kasse erhält ihre Mittel durch regelmäßige jährliche Beiträge ihrer Mitglieder.

Absatz 2. Der alljährlich im Voraus zu veranschlagende Bedarf wird nach Abzug der von den aufgenommenen Stadtgemeinden (§ 1 littr. d) zu leistenden Beiträge auf die 3 Feuerlozietäten (§ 1 littr. a, b und c) nach dem Verhältnisse der bei denselben versicherten Werthe vertheilt.

Absatz 3. Für den Fall, daß diese Beiträge und die vorhandenen aufgesparten Fonds zur vollen Leistung der festgestellten Unterstützungen nicht ausreichen sollten, können die bewilligten und festgestellten Unterstützungen im Verhältnisse ihres monatlichen Betrages gekürzt werden.

§ 5. Umfang der Unterstützungen.

Absatz 1. Die Unterstützung besteht:

- a) im Falle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit des Verunglückten in einer Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst, welcher nach den von Verunglückten zur Zeit des eingetretenen Unfalls bezogenen Arbeitslöhnen, bei selbstständigen Ge-

werbetreibenden nach den Erwerbs-, Vermögens- und Familien-Verhältnissen bemessen wird;

- b) im Falle dauernder völliger oder theilweiser Erwerbsunfähigkeit des Verunglückten in einer jährlichen Unterstützung desselben, deren Höhe sich nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit, sowie nach den Erwerbs-, Vermögens- und Familien-Verhältnissen des Verunglückten richtet;
- c) im Falle des Todes des Verunglückten in einer an die Wittve und die Kinder desselben zu zahlenden jährlichen Rente, oder in einer zu vereinbarenden Abfindung in Kapital.

Absatz 2. Ist der Verunglückte unverheirathet, aber der einzige Ernährer hilfsbedürftiger Eltern oder Geschwister, so kann demselben und den letzteren die gleiche Unterstützung wie einem Verheiratheten und dessen Wittve und Kindern bewilligt werden.

Absatz 3. Nach Lage des einzelnen Falles und der Verhältnisse des Verunglückten sind auch die Kurkosten, sowie die Kosten der Beerdigung aus der Unfallkasse zu bezahlen.

Absatz 4. Bei Bemessung der Unterstützungen dürfen in der Regel nachstehende Beträge nicht überschritten werden:

1. in dem Falle zu a wöchentlich 12 Mark für einen Verheiratheten, 8 Mark für einen Unverheiratheten,
2. in dem Falle zu b jährlich: 600 Mark für einen Verheiratheten, 400 Mark für einen Unverheiratheten,
3. in dem Falle zu c jährlich: 120 Mark für die Wittve bis zu deren Wieder-  
verheirathung und 72 Mark für jedes Kind bis zu dessen vollendetem 15. Lebensjahre,
4. je 50 Mark für Kur- und Beerdigungskosten.

Absatz 5. Die Festsetzung der Unterstützungen von 1 bis 4 erfolgt unter Berücksichtigung der Vermögens-, Erwerbs- und Familien-Verhältnisse des Verunglückten, beziehungsweise seiner Hinterbliebenen, sowie der ihnen aus anderen Kassen — Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Sterbe- und dergleichen Kassen — zufließenden Unterstützungen und Entschädigungen.

Absatz 6. Treten in den Verhältnissen, nach denen die Unterstützungen festgesetzt worden sind, wesentliche Veränderungen ein, so können die bewilligten Beträge den neuen Verhältnissen entsprechend erhöht, ermäßigt, oder ganz zurückgezogen werden.

#### § 6. Fortfall der Unterstützungen.

Die Unterstützung in den vorgedachten Fällen wird in der Regel nicht gewährt

- a) wenn der Unfall Seitens des Verunglückten selbst durch Nichtbeachtung gegebener Befehle (Ungehorsam), grobe Fahrlässigkeit oder Trunkenheit herbeigeführt ist,
- b) wenn der Verletzte seine Genesung durch grobe Fahrlässigkeit oder Nichtbefolgung der ärztlichen Vorschriften verhindert oder sich weigert, einer von der Verwaltung der Unfallkasse angeordneten

Untersuchung beziehungsweise Behandlung durch den bestimmten Arzt sich zu unterziehen,

- c) wenn der Verletzte durch unwahre Angaben über die Veranlassung und Art seiner Verletzung oder Erkrankung die Unfallkasse zu hintergehen sucht,
- d) wenn die Erwerbsunfähigkeit nicht länger als 3 Tage dauert.

#### § 7. Festsetzung der Unterstützungen.

Absatz 1. Die Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen sind in der Regel binnen 3 Tagen nach dem stattgehabten Unfälle bei der Ortspolizeibehörde zur weiteren Beförderung an die Unfallkasse einzureichen.

Absatz 2. Dieselben sollen enthalten:

- a) eine Darstellung des Unfalls, wodurch der Anspruch begründet wird,
- b) ein ärztliches Attest über die Art der Verletzung oder Erkrankung, die mutmaßliche Dauer der Krankheit und der während derselben eintretenden Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränkung,
- c) nähere Angaben über Namen, Stand und Wohnort des Verunglückten, dessen Familien-, Vermögens- und sonstigen persönlichen Verhältnisse, sowie über die bisherigen Erwerbsverhältnisse.

Absatz 3. Die Beibringung des unter b bezeichneten ärztlichen Attestes kann bei Fortdauer der Krankheit und Erwerbsunfähigkeit allmonatlich verlangt werden. Die Kosten der erforderlichen Atteste trägt die Kasse.

Absatz 4. Die Auszahlung vorübergehender Unterstützungen wird von der Verwaltung nach Lage des Falls angeordnet. Dauernde Unterstützungen werden je nach den obwaltenden Umständen monatlich oder vierteljährlich vorausbezahlt auf Grund einer Bescheinigung der heimathlichen Ortsbehörde, daß die zu unterstützende Person noch am Leben ist, und daß in deren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen Veränderungen nicht vorgekommen sind.

Absatz 5. Ueber die Anträge auf Unterstützung entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die Verwaltung, über eingelegte Beschwerden der Ausschuß der Unfallkasse endgültig. Die Beschwerden müssen binnen 4 Wochen ausschließender Frist seit Zustellung der Entscheidung bei der Direktion der Unfallkasse (§ 8) angebracht werden.

#### § 8. Verwaltung der Unfallkasse.

Absatz 1. Die Verwaltung der Unfallkasse wird von einer der an der Kasse beteiligten Feuersoziatäten nach Uebereinkommen derselben unter der Bezeichnung: „Direktion der Ostpreussischen Feuerwehr-Unfallkasse“ geführt und die Kasse durch den Direktor der verwaltenden Sozietät nach außen vertreten.

Absatz 2. Ein Wechsel in der Geschäftsleitung ist den Oberpräsidenten der Provinzen Ost- und Westpreußen anzuzeigen und in den Regierungs-  
Blättern öffentlich bekannt zu machen.

#### § 9. Ausschuß.

Absatz 1. Der Ausschuß ist das Organ der Ge-

Samtheit der Mitglieder der Unfallkasse. Er besteht aus je einem Deputirten der im § 1 unter a, b und c aufgeführten Feuerzörietäten und je einem Deputirten zur Gesamtvertretung der ebenda unter d bezeichneten Stadtgemeinden der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen. Außerdem hat der Vorsitzende des Verbandes der freiwilligen Feuerwehren in Ostpreußen das Recht, den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme beizuwohnen. Derselbe ist zu den Sitzungen einzuladen.

Abfag 2. Das Stimmrecht der Feuerzörietäten wird nach den im letzten Geschäftsjahre gezahlten Beiträgen derselben geregelt und zwar in der Art, daß bis zu 300 Mark Jahresbeitrag eine Stimme gewährt wird und für jede weiteren vollen 300 Mark eine Stimme hinzutritt. Im ersten Geschäftsjahre bilden die veranschlagten Beiträge (§ 4 Abfag 2) den Maßstab für Stimmvertheilung.

Abfag 3. Welche Stimmenzahl den Deputirten der Stadtgemeinden zusteht, ist in der über den Beitritt aufzunehmenden Vereinbarung zu bestimmen.

Abfag 4. Den Ausschußmitgliedern werden Tagelöhner und Reisekosten seitens der Unfallkasse nicht gewährt.

§ 10. Beschlüsse des Ausschusses.

Abfag 1. Die Beschlüsse des Ausschusses werden entweder schriftlich auf Umlauf- oder in den Ausschußsitzungen gefaßt.

Abfag 2. Ein Antrag, für welchen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen sich erklärt hat, ist zum Beschlusse erhoben. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden (Abfag 7) den Ausschlag.

Abfag 3. Zu der Sitzung müssen sämtliche Ausschuß-Mitglieder bei Zufertigung der Tagesordnung durch eingeschriebene Briefe oder gegen Empfangsbekenntniß spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstage eingeladen werden.

Abfag 4. Der Ausschuß hat zu beschließen:

- 1) über die Grundsätze für die Verwaltung der Unfallkasse und für die Gewährung von Unterstützungen, soweit sie nicht bereits durch dieses Statut festgestellt sind,
- 2) über seine Geschäfts-Ordnung und etwaige Änderungen derselben,
- 3) über die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge nach Maßgabe des § 4 Abfag 2 und über die Erhebung derselben,
- 4) über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- 5) über die endgültige Festsetzung der von der Verwaltung nur einstweilen zu bewilligenden dauernden Unterstützungen,
- 6) über außerordentliche Bewilligungen,
- 7) über die Anlegung der zum Reservefonds (§ 13) gehörigen Gelder,
- 8) über Anerkennung und Feststellung der Rechnung der Unfallkasse,
- 9) über Beschwerden gegen die von der Verwaltung auf Unterstützungs-Anträge getroffenen Festsetzungen,

10) über Anträge, welche durch die Verwaltung an ihn zur Beschluffassung gelangen.

Abfag 5. Anträge auf Berathung und Beschluffassung über Angelegenheiten der Unfallkasse und über sonstige, hiermit in Verbindung stehende Angelegenheiten können jederzeit von den Mitgliedern des Ausschusses an die Verwaltung gerichtet werden, und ist dieselbe verpflichtet, diese Anträge dem Ausschusse in seiner nächsten Sitzung vorzutragen.

Abfag 6. Der Ausschuß ist alljährlich mindestens einmal behufs Erstattung des Verwaltungsberichts und Vorlegung der Jahresrechnung in einer Sitzung zusammenzuberufen. Der Ausschuß ist befugt, von der Geschäftsführung durch Einsicht der Akten und Rechnungen Kenntniß zu nehmen und die Abstellung etwa vorgefundener Mängel, sowie die Einführung von Verbesserungen in Antrag zu bringen.

Abfag 7. Den Vorsitz im Ausschusse führt die Direktion der Unfallkasse.

§ 11. Ausscheiden aus der Unfallkasse.

Abfag 1. Jedem Mitgliede der Unfallkasse ist der freiwillige Austritt am Schlusse jedes Geschäftsjahres vorbehalten; doch hat dasselbe seinen hierauf gerichteten Antrag mindestens 3 Monate vor dem Jahreschlusse der Direktion der Unfallkasse schriftlich anzuzeigen.

Abfag 2. Ein Anspruch an das Vermögen der Unfallkasse steht einem freiwillig ausscheidenden Mitgliede nicht zu.

Abfag 3. Mit dem Austritt eines Kassemitgliedes fallen diejenigen Unterstützungen fort, welche auf Grund dieser Mitgliedschaft für Unfälle bewilligt worden sind.

§ 12. Auflösung der Unfallkasse.

Abfag 1. Die Auflösung der Unfallkasse kann durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Ausschusses beschlossen werden.

Abfag 2. Der Auflösungsbeschluff bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen.

Abfag 3. Die vorhandenen Mittel der Kasse sind zunächst zur Deckung der Verbindlichkeiten der letzteren, insbesondere zur Leistung der statutengemäß festgestellten Unterstützungen zu verwenden.

Abfag 4. Die dann etwa noch verbleibenden Ueberschüsse sind an die einzelnen Mitglieder nach Verhältniß der von denselben geleisteten Beiträge zu vertheilen.

§ 13. Reservefonds.

Abfag 1. Aus den etwaigen Ueberschüssen der Jahreseinnahmen über die Ausgaben ist ein Reservefonds zu bilden, welcher zunächst den Zweck hat, in Fällen, wo die Jahres-Einnahmen von den Ausgaben überschritten werden sollten, zur Deckung der Ausfälle zu dienen und in besonderen Nothfällen den Berunglückten und deren Hinterbliebenen außerordentliche Bewilligungen zu gewähren, falls solche aus den laufenden Einnahmen nicht gedeckt werden können.

Abfag 2. Auch kann, wenn die Höhe des Re-

Reservefonds es zuläßt, von dem Ausschusse eine Erweiterung der Unterstützungs-Verpflichtungen beschlossen werden.

Abſatz 3. Für die Anlegung zum Reservefonds gehöriger Gelder sind die Vorschriften des § 39 der Vormundſchafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 maßgebend.

§ 14. Aenderungen des Statuts.

Abſatz 1. Aenderungen des Statuts, welches mit dem 1. Januar 1897 in Kraft tritt, können durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Ausschusses beschlossen werden.

Abſatz 2. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen.

Beschlossen und vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Kollegien genehmigt in der heutigen Sitzung.

Königsberg, den 30. April 1896.

Für die Ostpreußische Land- und Städte-Feuersozietät.  
von Klizing.

Für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft.  
Bon.

Vorstehendes Statut bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß die Kollegien der beteiligten Feuersozietäten die vorbehaltene Zustimmung erteilt haben.

Die Führung der Verwaltung der Ostpreußischen

Feuerwehr-Unfallkasse ist bis auf Weiteres von der Direktion der Ostpreußischen Land-Feuersozietät in Königsberg übernommen worden.

Königsberg, den 11. Juni 1896.

(L. S.)

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.  
In Vertretung: Maubach.

13)

**Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinbeförderung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben ausgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen
			für	auf den Strecken der		
1. Gerste- und Hopfenausstellung	Berlin	vom 8. bis 9. Oktober d. J.	Ausstellungsgegenstände	Preuß. Staatsbahnen	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung
2. Geflügel-Ausstellung	Delmenhorst	vom 27. bis 28. Juni d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
3. desgl.	Burg i. D.	vom 17. bis 19. Juli d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
4. desgl.	Bredstedt	vom 15. bis 16. August d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	8 Tage nach Schluß der Ausstellung
5. Geflügel- und Singvögel-Ausstellung	Hannover	vom 20. bis 22. Juni d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung
6. Ausstellung von Fleischermaschinen und Geräthen.	Mannheim	vom 3. bis 10. August d. J.	Maschinen und Geräthschaften	desgl. u. Main-Neckar-Eisenbahn	desgl.	desgl.

Danzig, den 30. Juni 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14)

**Bekanntmachung.**

Deutscher Levante-Verkehr über Hamburg seawärts (nach Hafenplätzen der Levante.)

Am 1. Juli d. J. tritt unter Aufhebung des Tarifs vom 15. April 1893 ein neuer Tarif für den oben bezeichneten Verkehr in Kraft, welcher fast durchweg Ermäßigungen, darunter ganz erhebliche für Eisen und Eisenwaaren, Cement, Rohblei, Rohzink,

Zinkblech, Thon, Thonröhren, Zucker, Spiritus, Bier, Zündholzschachteln enthält.

Als Verbandshafen ist Malta neu hinzugetreten.

Aus dem Tarif ausgeschieden sind einzelne für den Verkehr bedeutungslose Stationen u. A. die diesseitigen Stationen Praust und Prust.

Die Verkehrsbeschränkungen und die in einzelnen Fällen eintretenden Erhöhungen erlangen erst vom

15. Juli d. J. ab Gültigkeit.

Der Tarif kann zum Preise von 0,50 Mark für das Stück durch die Fahrkarten-Ausgabestellen bezogen werden.

Danzig, den 30. Juni 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction.

15) Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Juli 1896 enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisefarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Bromberg, den 26. Juni 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction.

16) **Bekanntmachung.**

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Postanweisungen:

1) an einen unbekanntem Empfänger in Danzig über 9 Mark, aufgeliessert 16. Juli 1895 in Czestk,

2) an Döpke in Konitz (Wpr.) über 3 Mark 10 Pf., aufgeliessert 1. Januar 1896 in Buchholz (Wpr.)

Die unbekanntem Absender dieser Postanweisungen werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Empfangnahme unter Beibringung des Berechtigungsnaeweises zu melden, widrigenfalls über die Postanweisungsbeträge zum Besten der Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Bromberg, den 2. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

17) **Bekanntmachung.**

Bei der am 24. April cr. erfolgten Ausloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 2. Mai 1887 für Zwecke des Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds ausgegebenen 3 1/2 prozentigen Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen — V. Ausgabe — über 8 Millionen Mark sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A. über 3000 Mark: Nr. 48, 144, 235, 348, 401, 430, 446, 566, 629, 751, 896, 941, 1053.

Buchstabe B. über 2000 Mark: Nr. 1, 153, 300, 360, 453, 541, 651, 748, 860, 924, 954, 1004, 1061, 1158.

Buchstabe C. über 1000 Mark: Nr. 40, 130, 158, 233, 350, 449, 600, 659, 745, 801, 1000, 1047, 1048.

Buchstabe D. über 500 Mark: Nr. 51, 148, 295, 303, 452, 569, 618, 701, 900, 943, 944, 947, 948, 1001, 1154, 1269, 1352, 1379, 1450.

Buchstabe E. über 200 Mark: Nr. 4, 184,

236, 301, 499, 541, 651, 775, 799, 802, 944, 1100, 1140, 1226, 1400, 1441, 1551, 1604, 1605, 1754, 1837.

Die unter diesen Nummern ausgefertigten Anleihscheine werden den Inhabern hierdurch zum **1. Oktober 1896** mit dem Bemerken gekündigt, daß von diesem Tage an die Auszahlung des Kapitals für die ausgelooften Anleihscheine bei der Landeshauptkasse zu Danzig, sowie bei der General-Direction der Seehandlungs-Sozietät in Berlin, der Direction der Diskontogesellschaft in Berlin, der Deutschen Bank in Berlin und der Danziger Privat Attienbank in Danzig gegen Rückgabe der Anleihscheine nebst den zugehörigen, nach dem Zahlungstage fällig werdenden Zinsscheinen und den Zinsscheinanweisungen erfolgen wird.

Die Verzinsung hört mit dem **1. Oktober 1896** auf; der Betrag für fehlende Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Restirend aus früheren Kündigungen:

4prozentiger Anleihscheine Littr. E. Nr. 121

der IV. Ausgabe über 200 Mark.

Vorstehendes wird auf Grund des § 4 der zum Allerhöchsten Privilegium vom 2. Mai 1887 gehörigen Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 6. Mai 1896.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.

Jaackel.

18) **Bekanntmachung.**

Der von der Chausseestrecke zwischen Stewniß und Poln. Wisniewke, Kreisess Flatow, nach der Mühle Stewniß führende Landweg, welcher um den Mühlenberg herumgeht, soll gerade gelegt werden.

Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung bekannt gegeben, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses hier geltend zu machen.

Ant Stewniß in Dom. Flatow, den 2. Juli 1896.

Der Amtsvorsteher.

19) **Bekanntmachung.**

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schlochau hat in seiner Sitzung am 18. April 1896 die Abzweigung des dem Besitzer Peter Bankau gehörigen Grundstücks Penkuhl Grundbuchband III, Blatt 89, Grundsteuer-Mutterrolle Artikel 71, Kartenblatt 2, Parzelle 137/25, 136/26, 139/27, 157/27, 158/27, Größe 34,254 Hektar, Reinertrag 5,64 Thaler, von dem Gemeindebezirk Penkuhl und Zulegung desselben zu dem forstfiskalischen Gutsbezirk Pflastermühl bei dem Einverständnis aller Beteiligter gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen.

Schlochau, den 12. Juni 1896.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

20) **Bekanntmachung.**

Die am 27. Juni 1896 hier selbst versammelt gewesene Generaldeputation des Vereins hat auf die Zeit bis Ende 1906 gewählt:

zum Mitgliede des Aufsichtsraths Herrn Kaufmann Hermann Stobbe hier selbst,

zum stellvertretenden Mitgliede des Aufsichtsraths  
Herrn Fabrikbesitzer Paul Steinmützig hierselbst.  
Die Gewählten haben die Wahl angenommen.  
Danzig, den 4. Juli 1896.

Danziger Hypotheken-Verein.  
Der Vorsitzende des Aufsichtsraths.

J. J. Berger.

**21) Bekanntmachung.**

Die Generaldeputation des Vereins hat in ihrer  
Sitzung vom 27. Juni 1896 der Direktion und dem  
Aufsichtsrath für das Jahr 1895, dessen Schlußbilanz  
wir folgen lassen, Decharge ertheilt.

Danzig, den 4. Juli 1896.

Danziger Hypotheken-Verein.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths.

J. J. Berger.

**Bilanz**

des Danziger Hypotheken-Vereins per ult. 1895.

**Activa.**

	M	S
Hypotheken-Forderungen:		
6 % . . . . .	5 538 300,—	
5 1/2 % . . . . .	2 306 400,—	
5 % . . . . .	7 210 400,—	
4 1/4 % . . . . .	3 022 400,—	
	18 077 500,—	
Davon bereits amortisirt	1 769 600,—	
	16 307 900,—	
Effektenbestand . . . . .	655 264,—	
Grundstücks-Conto . . . . .	40 000,—	
Baarbestand . . . . .	532 682	07
Geleistete Vorschüsse . . . . .	8 804	77
Fonds für gekündigte aber noch nicht eingelöste Pfandbriefe . . . . .	21 900,—	
Summa	17 566 550	84
<b>Passiva.</b>		

	M	S
Pfandbriefe im Umlauf:		
5 % . . . . .	4 412 400,—	
4 1/2 % . . . . .	2 048 800,—	
4 % . . . . .	6 910 200,—	
3 1/2 % . . . . .	2 958 400,—	
	16 329 800,—	
Zinsfonds . . . . .	356 830	04
Reservefonds (incl. 8804,77 Mark ge- leistete Vorschüsse) . . . . .	717 041	30
Tilgungsfonds . . . . .	162 879	50
Summa	17 566 550	84

Danzig, den 31. Dezember 1895.

Die Direktion.

Weiß. J. C. Bernické. Otto Apfelbaum.

**22) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Casar Canzi, Maurer, geboren am 1. November 1871 zu Biassono, Bezirk Monza, Provinz Mailand, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Versuchs des schweren Diebstahls (1 Jahr

6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 10. Oktober 1894), vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 20. Mai d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Franzisko Carboni, Erdarbeiter, geboren am 10. Oktober 1861 zu Campo Maggiore bei Neapel, Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 13. Mai d. J.
2. Josef Fröschel, Hutmacher, geboren am 12. November 1875 zu Eisenstadt, Ungarn, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Aürich, vom 18. Mai d. J.
3. Meyer Jtkowiz, Lumpensammler, 50 Jahre alt, geboren zu Saleschin bei Landsberg, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 12. Mai d. J.
4. Moriz Makowski, Schuhmacher, 34 Jahre alt, geboren zu Saleschin, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 12. Mai d. J.
5. Ole Nielsen, Seemann, geboren am 4. Oktober 1877 zu Hylke bei Horsens, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Danabritz, vom 20. Mai d. J.
6. Anton Sindelar, Bäckergehülfe, geboren am 17. Juni 1869 zu Chrubin, Böhmen, ortsangehörig zu Kraskow, Bezirk Caslau, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 14. Mai d. J.
7. Johann Wosatka, Schneider, geb. am 18. Mai 1852 zu Wien, ortsangehörig zu Dimischau, Bezirk Beneschau, Böhmen, wegen Diebstahls und Bettelns, vom Stadtmagistrat Amberg, Bayern, vom 6. März d. J.

**23) Personal-Chronik.**

Statzmäßig angestellt sind als Postassistenten: die Postanwärter Rode in Christburg und Kurella in Neue.

Als Telegraphenassistent: der Telegraphenanwärter Fischer in Thorn.

Ernannt ist: der Postassistent Behnke in Culmsee zum Ober-Postassistenten.

Im Kreise Stuhm ist der Rentier Emil Wunderlich zu Rehhsch zum kommissarischen Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Dorf Rehhsch ernannt.

Die Wahl des Dampfschneidemühlenbesizers Wolf Neumann zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Lautenburg ist bestätigt worden.

Die Wahl des Kaufmanns Düster zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Marienwerder ist bestätigt worden.

Dem Kandidaten der Philologie Ferdinand Benkenstein in Bethkenhammer ist die Erlaubniß

ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem ehemaligen Lehrer Serowyn in Forsthaus Grünau ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Hatwig in Deutsch Krone ist bis zum 1. Oktober d. J. beurlaubt und wird von dem Kreis Schulinspektor Bartsch ebendasselbst vertreten.

Der Kreis Schulinspektor Streibel in Löbau ist vom 8. Juli bis zum 13. August d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Lange in Neumark vertreten.

Der Pfarrer Jamrowski in Gr. Tromnau ist vom 22. Juni bis zum 25. Juli d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor, Schulrath Dr. Otto in Marienwerder in den Geschäften der Orts Schulinspektion vertreten.

Der Pfarrer Hartwig in Prechlau ist vom 24. Juni bis zum 21. Juli d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Katluhn in Prechlau in den Geschäften der Orts Schulinspektion vertreten.

Dem Oberlehrer Dr. Thunert aus Löbau ist die kommissarische Verwaltung der Kreis Schulinspektion Culmsee, Kreis Thorn, vom 1. Juli d. J. übertragen und der Kreis Schulinspektor Naidel in Schönsee von der Mitverwaltung dieser Kreis Schulinspektion entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Jaszdrowo, Ilowo und Bersk im Kreise Flatow ist dem stellvertretenden Kreis Schulinspektor Lettau in Schlochau und die über die Schulen in Lilienheide und Lubeza ist dem Kreis Schulinspektor Rohde in Zempelburg übertragen worden. Der bisherige Orts Schulinspektor, Pfarrer Müller in Sypniewo, ist von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Mording, Wulka, Zajonskowo und Rosenthal ist dem Kreis Schulinspektor Streibel in Löbau übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Oberlehrer Dr. Thunert in Löbau infolge seiner Uebersiedelung nach Culmsee von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Adamsdorf, Engelsburg, Gr. Kabilunken, Pastwisko, Piasken, Rondsén, Rudnick, Skarszewo, Turznitz, Weishof und Poln. Wangerau, Kreis Graudenz, ist dem Kreis Schulinspektor, Schulrath Dr. Raphahn in Graudenz übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Pfarrer Gehrt in Pastwisko infolge seiner Berufung nach Kofogko von diesem Amte entbunden worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Juni 1896.

Ernannt: 1) Gerichtsassessor Köpner in Raumburg a. S. zum Amtsrichter in Stuhm,

- 2) Gerichtsassessor Dänicke in Bitterfeld zum Amtsrichter in Flatow,
- 3) Gerichtsassessor Krause in Lyck zum Staatsanwalt in Thorn,
- 4) Rechtsanwalt Dr. jur. Sally Meyer in Danzig zum Notar,
- 5) Referendar Alfred Herrmann in Schwarzwald zum Gerichtsassessor,
- 6) die Rechtskandidaten Bruno Sängner in Culm, Eberhard von Kries in Smarzewo, Hermann Wolff in Lissa, Siegfried Margolinski in Kolmar i. Pos., Franz Lierau in Danzig, Fritz Hellwig in Gr. Krebs und Heinrich Sachsenhaus in Zoppot zu Referendarien unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Neuenburg bezw. Neuenburg, Tuchel, Christburg, Puzig, Mewe und Zoppot,
- 7) Feldwebel Brosius in Braunsberg zum Gerichtsvollzieher k. A. in Culm.

Versetzt: 1) Amtsrichter Ritt in Soldau an das Amtsgericht in Culm,

- 2) Gerichtsassessor von Baltier aus Königsberg in den diesseitigen Bezirk,
- 3) Gerichtsschreiber Richter in Neuenburg an die Staatsanwaltschaft in Thorn,
- 4) Gerichtsschreiber und Dolmetscher Dolecki in Culm an das Amtsgericht in Graudenz.

Entlassen: Referendar Siegfried von Brünnel in Zoppot in den Kammergerichtsbezirk.

Pensionirt: Amtsgerichts-Sekretär Kanzleirath Koch in Königs.

- Verstorben: 1) Amtsrichter Naidel in Carthaus,  
 2) Amtsgerichts-Sekretär Bruno Gaul in Neustadt Westpr.,  
 3) Gerichtsdiener Köhl in Neuenburg Wpr.

### 24) Erledigte Schulstellen.

Eine Lehrerstelle an der Schule zu Stuhm wird zum 1. Juli d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Zint zu Marienburg zu melden.

### Anzeigen verschiedenen Inhalts.

#### 25) Friedens-Gesellschaft für Westpreußen.

Zu den Generalversammlungen:

- a) Montag, den 3. August 1896: „Erstattung des Jahresberichts, Wahl der Mitglieder des engeren Ausschusses und der Rechnungs-Revisoren“,
- b) Montag, den 21. September 1896: „Ertheilung der Decharge, Bewilligung von Stipendien“,

beide im kleinen Sitzungsfaale des Rathhauses zu Danzig, Nachmittags 4 Uhr, ladet die Mitglieder der Gesellschaft ein

Der engere Ausschuss.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 28.)